



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 14 U 226/09
9 O 183/09 Landgericht Berlin

22.07.2011

In dem Rechtsstreit

Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH ./.

beabsichtigt der Senat, die zulässige Berufung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Gründe

I.

Der Beklagte beurkundete am 27. März 1993 einen notariellen Kaufvertrag – UR Nr. S 96/1993 – (Anlage K 1; künftig: Ausgangsvertrag). Die Klägerin war Käuferin. In der Folgezeit kam es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen der Klägerin und den Vertragspartnern. Im Rechtsstreit zur Geschäftsnummer 9 O 369/95 des Landgerichts Berlin (= 14 U 4939/96 KG Berlin, künftig Ausgangsverfahren, Anlage K 9) wurde dem Beklagten sowohl von der Klägerin als auch von der Gegenseite der Streit verkündet. Der Beklagte trat dem Rechtsstreit auf Seiten der Gegenpartei als Streithelfer bei. Gemäß der rechtskräftigen Kostenentscheidung aus dem am 04. April 2008 verkündeten Urteil des Kammergerichts trägt die hiesige Klägerin die Kosten des Ausgangsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beklagten als dortigem Streithelfer.

Die Klägerin wandte sich im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Zwangsvollstreckung des Beklagten wegen seiner außergerichtlichen Kosten aus dem Ausgangsverfahren, die mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 07. Juli 2008 auf 180.760,00 Euro festgesetzt worden sind.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen im ersten Rechtszug wird auf das am 29. Oktober 2009 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin Bezug genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung und macht u.a. geltend, der Beklagte könne wegen eigener Pflichtverletzungen bei der Beurkundung seine Streithelferkosten nicht erstattet verlangen. Ihr stehe ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.

Die Klägerin hat für die Berufungsinstanz zunächst die Anträge angekündigt, unter Abänderung des Landgerichtsurteils die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem ihm erteilten Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 07. 07. 2008 zum Az. 9 O 369/95 für unzulässig zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, die ihm erteilte vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an sie herauszugeben.

Nach vorgetragener Zahlung von 204.696, 88 Euro an den Beklagten verfolgt die Klägerin nunmehr den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an sie 204.696,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. Wegen des ursprünglichen Herausgabeantrags erklärt sie die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Beklagte hat Berufungsabweisungsantrag angekündigt.

II.

Die geänderten Berufungsanträge der Klägerin sind zulässig, vgl. § 264 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Die Berufung hat aber in der Sache keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache hat über den Einzelfall hinaus auch keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Wegen der Erfolgsaussicht kann gemäß § 513 Abs. 1 ZPO nicht festgestellt werden, dass nach § 529 Abs. 1 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen oder dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung gemäß § 546 ZPO beruht.

Der Klägerin steht der jetzt mit der Zahlungsklage geltend gemachte Schadensersatzanspruch nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO nicht zu. Deshalb kann auch nicht die teilweise Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wegen des Herausgabeverlangens festgestellt werden.

Zu Gunsten der Klägerin soll im rechtlichen Ausgangspunkt ohne weitere Sachprüfung unterstellt werden, dass der Beklagte schuldhaft entweder gegen seine Amtspflicht zur Vornahme einer wirksamen Beurkundung und/oder gegen seine Amtspflicht zur klaren und unzweideutigen Beurkundung (§ 17 Abs. 1 BeurkG) verstoßen hat und dass die dagegen von ihm vorsorglich erhobene Verjährungseinrede nicht durchgreift.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO hat der Notar bei einer schuldhaften Amtspflichtverletzung „den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“.

Die von der Klägerin geltend gemachten Streithelferkosten des Beklagten im Ausgangsverfahren sind kein adäquat aus seinen unterstellten Amtspflichtverletzungen entstandener Schaden. Die Zahlungsverpflichtung der Klägerin beruht auf der Kostenentscheidung über die Streithilfe im Ausgangsverfahren, also auf § 101 ZPO.

Danach hat der Gegner der vom Streithelfer unterstützten Hauptpartei die durch die Streithilfe verursachten Kosten zu tragen, soweit er nach den Vorschriften der §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die Klägerin hatte im Ausgangsverfahren die Kosten des Rechtsstreits gemäß den §§ 91, 97 ZPO zu tragen, ohne dass dies im Zusammenhang mit der Notartätigkeit des Beklagten beim Ausgangsvertrag steht. Denn die Klägerin hatte in der Berufungsinstanz die Anträge geändert. In einer den Kosten- und Gebührenwert entscheidend bestimmenden Weise hatte sie ihre Hauptklage auf drei Feststellungsanträge gestützt. Diese Klageanträge mussten abgewiesen werden, weil sie jeweils für sich aus Gründen der anderweitigen Rechtshängigkeit und des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig waren. Die Klageabweisung und die damit für die Klägerin folgende Kostenlast beruhten damit nicht auf einer Sachprüfung der Wirksamkeit des Ausgangsverfahrens und waren mit der materiellen Rechtslage nicht verknüpft. Die Klägerin hat damit die Kostenentscheidung auch wegen der Streithilfekosten des Beklagten durch ihr eigenes prozessuales Verhalten ausgelöst.

Demgegenüber fiel die teilweise Verurteilung der Gegenpartei auf die Hilfsanträge nach § 92 Abs. 2 ZPO nicht ins Gewicht. Auch die erfolgreiche positive Feststellungsklage der Gegenpartei im Ausgangsverfahren hat als materielle Anschlussberufung und Widerklage nach § 45 Abs. 2, 1 S. 1,3 GKG keine Werterhöhung bewirken können, in der sich schadensbegründend für die Klägerin die Amtspflichtverletzung des Beklagten über eine unrichtige Entscheidung des Kammergerichts kostenmäßig relevant hätte niederschlagen können.

Bei dieser Sachlage weist der Senat abschließend nur noch kurz darauf hin, dass er die Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil zur psychisch vermittelten Kausalität auf der Grundlage des BGH-Urteils vom 21. Februar 1978 – VI ZR 8/77 – (nachgewiesen bei Juris) auch unter Berücksichtigung der mittlerweile neueren Rechtsprechung des 9. Zivilsenats (zusammengefasst im Beschluss vom 28. Januar 2010 – III ZR 75/09 – nachgewiesen bei Juris) im Ergebnis für zutreffend gehalten hätte, soweit es darauf angekommen wäre.

Es ist beabsichtigt, den Streitwert für den zweiten Rechtszug auf bis zu 230.000,00 Euro festzusetzen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Kosten sparenden Berufungsrücknahme innerhalb von 3 Wochen.

Berlin, am 22.07.2011
Kammergericht, 14. Zivilsenat

Erich

Schlecht

Jaeschke